



Ortsgemeinde Böllenborn

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Böllenborn vom 20.11.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Böllenborn hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Böllenborn in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.08.2019 außer Kraft.

Böllenborn, den 20.11.2023

Für die Ortsgemeinde Böllenborn

Drieß, Ortsbürgermeisterin





Ortsgemeinde Böllenborn

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Böllenborn vom 20.11.2023

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 50 Jahre

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	EURO
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
2.	Urnenreihengrabstätte	150,-
	Halbanonyme Urnengrabstätte mit Markierungsschild	350,-
	Anonyme Urnengrabstätte	300,-

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 50 Jahre

1.1	Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	700,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	350,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	500,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	25,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	20,-

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 30 Jahren bzw. 50 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	15,-
	Doppelwahlgrabstätte	25,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	20,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Böllenborn haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der / die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Böllenborn besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Gemeinderat.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	80,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	290,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit oder ohne Übertragung in ein anderes Grab	80,-
--	------

VIII. Benutzung der Leichenhalle / -zelle

(1) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu

Einheimische (pauschal)	100,-
Auswärtige (pauschal)	200,-

IX. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

Reihen-/Einzelwahlgrabstätten	350,-
Doppelgrabstätten	400,-
jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
Urnengrabstätten	250,-

(2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes, vor Ablauf der Ruhefrist, an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstätte pro Jahr	30,-
Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelgrabstätte pro Jahr	30,-
Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelgrabstätte pro Jahr	60,-
Unterhaltung jeder weiteren vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Grabstätte pro Jahr	30,-



Ortsgemeinde Böllenborn

Sondervertrag

zwischen

der Ortsgemeinde Böllenborn als Friedhofsträgerin und

..... als Antragsteller / in .

- 1.) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Beisetzung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Böllenborn für

Name Vorname geb. am

verstorben am zul. wohnhaft

- 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Böllenborn in der Grabstätte

Abt. Reihe Nummer

- 4.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde